

BRAUCHT ES EINE DIGITALE GENERALPRÄVENTION – WER SCHÜTZT EIGENTLICH KINDER VOR STRAFTÄTERN IM INTERNET?

Thomas-Gabriel Rüdiger, M. A. Kriminologie, AkadR

Allheilmittel Medienkompetenz?

Wer ist eigentlich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Straftaten und Straftätern im digitalen Raum verantwortlich? Eine typische Antwort liegt hierbei stets auf der Hand, die Eltern. So ist es auch wenig verwunderlich, dass nach dem Jugendmedienschutzindex der Freiwilligen Selbstkontrolle der Medienregulierung (FSM) sich 94 Prozent der Eltern zunächst selbst in der Pflicht sehen. Gleichzeitig sehen aber von diesen Eltern auch 82 Prozent die Behörden, 81 Prozent die Betreiber Sozialer Medien und 74 Prozent die Schulen in der Verantwortung. Gerade die letzten Zahlen deuten darauf hin, dass sich Eltern offenbar beim Schutz der Kinder alleine gelassen fühlen, so dass auch der Ruf nach einer gesellschaftlichen Verantwortung entsteht¹.

Hierbei steht auch eine Grundsatzfrage im Raum. Wenn Kinder nur durch ihre Eltern vor den Risiken des digitalen Raumes geschützt werden sollen, wie werden dann Kinder geschützt, deren Eltern kein Interesse an ihren Kindern haben oder die einfach zum jetzigen Zeitpunkt nicht die Fähigkeiten haben ihre Kinder im ihrem digitalen Dasein zu begleiten? Hier hilft es bei der ersten Kategorie vermutlich wenig, an ihre elterliche Verantwortung zu appellieren. Im Gegenzug scheint aber die Überforderung mit dem digitalen Heranwachsen der Hauptgrund für eine geringe Absicherung durch Eltern zu sein. So ergab dieselbe Studie auch, dass 62 Prozent der Erwachsene ihre Onlinefähigkeiten ähnlich ihren Kindern einschätzen bis diese 12 Jahre alt sind. Dabei zeigt sich aber, dass 34 Prozent der Eltern die Onlinefähigkeiten ihrer Kinder mit 9–10 Jahren als gering einstufen, die Fähigkeiten der Kinder aber stetig steigen und die der Eltern gleichzeitig abnehmen. So sehen sich nur noch 52 Prozent der Erwachsenen

auf einer Stufe mit ihren 15–16-jährigen Kindern, während gleichzeitig 79 Prozent deren Fähigkeiten als entsprechend hoch einstufen.

Diese Entwicklung steht dabei nicht im leeren Raum, vielmehr startet die Mediennutzung von Kindern zumeist noch mit statischen Inhalten des digitalen Raumes, für die sich offensichtlich die meisten Erwachsenen noch gewappnet fühlen. Je älter die Kinder aber werden, umso relevanter werden die interaktions- und kommunikationsbezogenen Elemente, vor allem der Sozialen Medien. Worunter wiederum alle Programme verstanden werden können, die eine onlinebasierte Kommunikation und Interaktion der Nutzer untereinander ermöglichen. So nutzen lediglich knapp 20 Prozent der 6–9-jährigen täglich das Internet aber bereits 38 Prozent der 10–11-jährigen und 58 Prozent der 12–13-jährigen².

Entsprechend verlagern sich auch die Risiken denen die Kinder ausgesetzt sind und die Sorgen der Eltern. So ergab die zitierte Studie auch, dass mittlerweile die größte Angst der Eltern (33 Prozent) in den Kontaktrisiken des digitalen Raumes liegt. Dass also Sexualtäter sich ihren Kindern nähern – sog. Cybergrooming –, dass die Kinder mit Extremisten und Hatespeech konfrontiert werden oder, dass die Kinder im Netz Opfer von Cybermobbing-, Sextortion- oder auch Cyberstalking-Handlungen werden. Hier schließt sich wiederum der Kreis zu den Forderungen der Eltern vor allem nach einem staatlichen Handeln, denn eine Vielzahl der Risiken stellen letztlich auch strafbare Handlungen dar. Hierbei stellt sich nun die Frage: Kann der Schutz vor Straftaten nur die Aufgabe der Eltern sein und was ist mit den Kindern, deren Eltern diesen Schutz nicht gewähren wollen oder gewährleisten können? Diese Fragen werden in

¹ Niels Brüggem, Stephan Dreyer, Marius Drosselmeier, Christa Gebel, Uwe Hasebrink, Marcel Rechlitz 2017 „Jugendmedienschutzindex: Der Umgang mit onlinebezogenen Risiken“, online verfügbar unter https://www.fsm.de/sites/default/files/FSM_Jugendmedienschutzindex.pdf

² Sabine Feierabend, Theresa Plankenhorn, Thomas Rathgeb 2016 „KIM-Studie 2016 Kindheit, Internet, Medien“, online verfügbar unter https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/KIM/2016/KIM_2016_Web-PDF.pdf

den aktuellen Debatten weitestgehend ausgeschlossen und stets wird auf die Verantwortung der Eltern zur Erlangung der Medienkompetenz verwiesen.

Hier stellt sich ein interessanter Vergleich mit der Frage: Wie ist Prävention eigentlich im Straßenverkehr geregelt? Hier ist es ein gesellschaftlicher Konsens - Eltern vermitteln ihren Kindern die Regeln im Straßenverkehr durch ein aktives Begleiten und durch eine Vorbildfunktion und es weitere gesellschaftliche Verantwortungsstufen, ohne die das System des Straßenverkehrs nicht funktionieren würde. Denn die Regeln, bzw. deren Einhaltung, werden nicht nur durch die Eltern, sondern auch durch andere Akteure bestimmt. So vermitteln Kindergärten und (Grund-) Schulen völlig selbstverständlich ein sicheres Bewegen und Einhalten der Regeln im Straßenverkehr. Gleichzeitig kommt aber zu dieser Vermittlung des sicheren Bewegens im Straßenverkehr noch eine weitere wesentliche Schutzmaßnahme hinzu. Denn einem Kind beispielhaft beizubringen, dass es bei rot an der Ampel stehen bleiben, oder nur auf dem Bürgersteig und nicht auf der Straße gehen sollte, erfordert im Umkehrschluss das Vorhandensein dieser Institutionen bzw. bestimmten Regeln. Es erfordert letztlich also eine Regel, die beispielhaft verhindert, dass ein Autofahrer einfach bei rot über die Ampel fährt, oder die gesamte Zeit über den Bürgersteig fährt. Dabei ist es auch in der Kriminologie eine festgesetzte Erkenntnis, dass es nicht das Vorhandensein einer Regel ist, die zu deren Einhaltung führt, sondern die Wahrscheinlichkeit der Durchsetzung dieser Regel. Die Durchsetzung der Regeln wiederum erfordert letztlich auch ein konkretes staatliches Handeln. Gerade bei der Einhaltung der Regeln im Straßenverkehr ist dies die staatliche Gewalt. Dabei kommt es nicht darauf an, dass jeder Verstoß auch geahndet wird, es muss vielmehr eine gewisse Möglichkeit bestehen, die eine solche Ahndung auch wahrscheinlich erscheinen lässt. Diese Wahrscheinlichkeit wird vornehmlich symbolisiert durch die visuell wahrnehmbare Präsenz des Gewaltmonopols des Staates beispielhaft durch Ordnungsbeamte, Polizisten, Streifenwagen etc. Diese werden auch nicht jede Sekunde wahrgenommen, aber sie werden doch als ein wichtiger Faktor von vielen realisiert.



Eine Digitale Verkehrsprävention?

Das dieses Gefühl, eines durch das Recht geregelten Raumes vorherrscht, kann auch als eine Generalprävention verstanden werden. Also als ein System, in dem ein Normenbruch mit dem realistischen Risiko einer Ahndung erfolgt und nicht mit der Gewissheit so gut wie gar nicht einer Normenkontrolle zu unterliegen. Erst diese Form der Generalprävention hält das System zusammen und erst hierauf aufbauend können dann die Regeln und Normen beispielhaft an Kinder vermittelt werden. Denn auch im Straßenverkehr käme vermutlich niemand auf die Idee zu sagen, der einzige Schutz von Kindern vor Sexualtätern oder Extremisten ist die Vermittlung von Verkehrskompetenz. Diese Situation ist aber im digitalen Raum im Zusammenhang mit digitalen Straftaten offenbar eingetreten.

Es zeigt sich vielleicht auch daran, dass die Aufgabe des Jugendmedienschutzes in Deutschland – der sich aus dem Jugendschutzgesetz (JuschG) und dem JugendmedienschutzStaatsvertrag (JMStV) zusammensetzt – nicht der Schutz von Kindern vor Straftaten ist, sondern lediglich den mutmaßlich negativen Einfluss der Medien auf Kinder in den Blick nimmt. Vereinfacht dargestellt ist es dem Jugendmedienschutz in seiner jetzigen Form wichtiger, dass ein Kind nicht mit einer nackten Brust oder Blut, beispielhaft in einem Onlinespiel, konfrontiert wird, als dass der Mitspieler vielleicht ein Sexualtäter oder Extremist ist. Dies zeigt sich gegenwärtig auch ►

daran, dass das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), dass ja zum Ziel haben soll Hatespeech im Netz zu bekämpfen, gerade für die Sozialen Medien gelten soll, in denen Kinder – bis 14 Jahren - gar nicht in signifikanter Größe unterwegs sind. Dies gilt insbesondere für Facebook und Twitter. Gleichzeitig wurden kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes Onlinespiele – die nach Studien besonders relevant für diese kindliche Zielgruppe sind und in denen unbekannte Menschen jeglichen Alters mit Kindern kommunizieren und interagieren und auch entsprechend extremistische Äußerungen oder Gildenamen enthalten – aus dem Regelungsgehalt herausgenommen. Diese große Lücke, dass der Jugendmedienschutz vor allem da versagt, wo Eltern die größte Gefahr für ihre Kinder im digitalen Raum sehen - bei den Kommunikations- und Interaktionsrisiken - wird zunehmend auch erkannt. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdenden Medien (BPJM) hat erst jüngst ein Referat eingerichtet, dass sich explizit diesen Thematiken stellen soll, es kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die gesetzlichen Regelungen gerade noch nicht das Ziel, Kinder vor Straftaten im digitalen Raum zu schützen, in die Regelungen im JuschG und auch in den JMStV verankert haben.

Gleichzeitig weist diese gesamte Entwicklung auch noch auf ein grundsätzliches gesellschaftliches Problem im digitalen Raum hin. Hier interagieren und kommunizieren Personen jeglichen Alters mit ihnen unbekanntem Kindern relativ unkontrolliert. Ein Umstand, der im physischen Raum typischerweise nicht akzeptiert würde, wenn beispielhaft unbekannte Erwachsene auf einem Spielplatz an Kinder herantreten und mit diesen spielen, Fotos austauschen usw. Nicht umsonst deuten Dunkelfeldstudien daraufhin, dass beispielhaft die onlinebasierte Anbahnung des sexuellen Missbrauchs oder die sexuelle Belästigung von Kindern im Internet ein absolutes Massenphänomen mit Millionen von Delikten darstellen. Ähnliches gilt dann auch für Beleidigungen, Volksverhetzungen, Urheberrechtsverletzungen oder auch die täglichen Cybermobbing- oder Sextortion-Delikte im schulischen Umfeld, die in den meisten Fällen auch strafbare Handlungen darstellen. Gleichzeitig ist das Hellfeld – also die registrierten Anzeigen –

meistens sehr gering, weist aber eine hohe Aufklärungsquote auf. Beispielhaft stehen den hohen Dunkelfeldzahlen beim Cybergrooming nur rund 1.000 Anzeigen wegen der Einleitung des onlinebasierten Missbrauchs über das Tatmittel Internet entgegen, gleichzeitig liegt die Aufklärungsquote aber bereits seit Jahren bei über 80 Prozent³. Ähnlich sieht dies auch im Bereich der Volksverhetzungen über das Tatmittel Internet aus, in denen ebenfalls Studien auf ein hohes Viktimisierungserlebnis hindeuten, sich die Anzeigenzahlen aber von etwa 700 im Jahr 2014 auf ca. 3.000 erhöht haben jedoch bei einer Aufklärungsquote von über 70 Prozent.

Haben wir ein Broken Web?

Solche Ergebnisse können darauf hindeuten, dass die kriminalistische Überführung offenbar kein großes ermittlungstechnisches Problem darstellt. Dies könnte wiederum zwei Ursachen haben; entweder ist die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden so überlegen, dass auch ein sog. Riskmanagement durch Täter die Strafverfolgung weitestgehend nicht behindert oder es gibt so viele Täter und Taten, dass die Wahrscheinlichkeit überführt zu werden so gering ist, dass diese nur selten oder ein geringes Riskmanagement betreiben. Zum Vergleich, wenn 10.000 Menschen bei rot über die Ampel fahren, aber lediglich 10 davon angezeigt werden, aber von diesen 10 Fällen wiederum nur acht aufgeklärt werden, so hat dies vermutlich nur einen geringen Einfluss auf die Begehung der Delikte durch die Übrigen.

Dieses Phänomen, dass im Netz eine massenhafte Begehung von Delikten einer insgesamt nur geringen Strafverfolgungswahrscheinlichkeit entgegensteht, trotz guter Arbeit durch die Strafverfolgungsbehörden, kann auch als Broken Web Phänomen⁴ beschrieben werden. Dieses Phänomen ist an die Broken Windows Theorie von Wilson und Kelling sowie der Routine Activity Theorie von Felson und Cohen angelehnt. Erster beschreibt im Kern, dass ein sichtbarer Normenbruch, der ohne Ahndung oder normenkontrollierende Reaktion erfolgt, weitere Normenbrüche nach sich zieht, da offenbar kein gesellschaftliches Interesse an der Normenkontrolle vorhanden ist. Zweitere sagt aus,

³ Thomas-Gabriel Rüdiger „Das Broken Web: Herausforderung für die Polizeipräsenz im digitalen Raum“ 2018 in Thomas-Gabriel Rüdiger, Petra Saskia Bayerl „Digitale Polizeiarbeit – Herausforderungen und Chancen“, Springer ISBN 978-3-658-19755-1

⁴ Ebd.

dass Menschen dann handeln werden, wenn sie eine Motivation zum Handeln haben, wenn es ein lohnendes Ziel und nur geringe Schutzmechanismen gibt. Diese Faktoren können sich dabei gegenseitig bedingen. So kann ein Mensch auch bei hohen Schutzmechanismen bereit sein eine Handlung zu begehen, wenn aus seiner Sicht das Ziel, also die „Beute“, attraktiv genug ist. Im Umkehrschluss handelt er aber vielleicht auch bei einer geringen Beute, wenn es kaum Schutzmechanismen gibt und er beispielhaft seine Überführungswahrscheinlichkeit als sehr gering einschätzt. Übertragen auf den digitalen Raum bedeutet dies, wenn es so viele digitale Delikte gibt, aber nur sehr wenige Anzeigen und entsprechende Strafverfolgungen, entsteht doch der Eindruck eines gefühlt weitestgehend strafverfolgungsfreien Raumes. Auch die Sichtbarkeit des Gewaltmonopols des Staates im digitalen Raum ist hierbei eine Thematik, die angesprochen werden muss. Auch die beste Strafverfolgung hat auf andere eine nur geringe Wirkung, wenn sie diese nicht mitbekommen und das Risiko der Ahndung förmlich visualisiert wird. Diese Visualisierung erfolgt im physischen Raum letztlich durch Polizei- und Ordnungsamtsstreifen.

In diesem globalisierten digitalen Raum fehlt aber bisher weitestgehend ein Konzept für eine digitale Polizeiarbeit. Nach einer Recherche des Spiegels sollen nicht einmal 2.000 – genau 1.823 – Polizisten bundesweit gegen Cybercrime vorgehen, dass sind bei ca. 300.000 Polizisten bundesweit gerade einmal 0,66 Prozent aller Polizisten⁵. Auf der anderen Seite unterhalten mittlerweile alle Polizeibehörden eigene Social Media Accounts – überwiegend bei Twitter und bei Facebook und einige wenige bei Instagram und Snapchat. Die Zahl dieser Accounts, die die Visuability der digitalen Polizei voranbringt, hat seit 2012, wo lediglich 19 Accounts betrieben wurden, auf etwa 300 Accounts Anfang 2018 einen enormen Sprung hingelegt⁶. Gleichzeitig betreiben mittlerweile auch 10 niedersächsische Polizisten eigene dienstliche Social Media Accounts – insgesamt drei Accounts auf Twitter und 10 auf Facebook – ein absolutes Novum in Deutschland. Im Vergleich zu anderen Sprachregionen, beispielhaft der Niederlande, ist hier aber noch Aufholbedarf. Denn al-

leine 3.400 niederländische Polizisten – bei rund 65.000 Polizisten absolut – unterhalten eigene dienstliche Social Media Accounts⁷. Dabei würde ein höherer polizeilicher Einsatz bedingt durch das sog. Lüchow-Dannenberg-Syndrom vermutlich zunächst zu einer Zunahme der Anzeigen führen, da das Vertrauen in den Rechtsstaat im digitalen Raum steigt und Anzeigen für sinnvoll erachtet werden. Neue Wege schlägt beispielsweise erstmalig die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt ein, die erstmalig eine aus zwölf Polizisten bestehende Streife⁸ sichtbar im digitalen Raum nach strafbaren Inhalten suchen lässt. Sichtbar bedeutet in diesem Zusammenhang, dass auf Kommentare und Äußerungen die einen Anfangsverdacht einer Straftat bedeuten, neben den Ermittlungsmaßnahmen mit eigenen polizeilichen Social Media Accounts geantwortet wird⁹. Eine solche Präsenz des Rechtsstaates könnte auch anders organisiert werden und andere Wege gehen. aber dass eine irgendwie gestaltete Präsenz des Rechtsstaates auch im digitalen Raum gewinnbringend wäre, scheint naheliegend. Dass die Sicherheitsbehörden hierfür in die Lage versetzt werden, durch angepasste Rechtsgrundlagen und beispielsweise auch durch eine Reform und Anpassung des sog. Legalitätsprinzips in einem grenzfreien digitalen Raum, wäre ein wichtiger Schritt.

Eine solche Präsenz wäre aber auch relevant, um die angesprochene Generalprävention im digitalen Raum – zumindest im deutschsprachigen Netz – anzustreben. Denn das Gefühl, dass Schutzmechanismen nicht greifen, kann wie dargestellt die Hemmschwelle zur Begehung von Delikten senken, was wiederum die geringen Schutzmechanismen aufzeigt. Ein Teufelskreislauf. Es ist schon bezeichnend, dass in dem oben zitierten Jugendmedienschutzindex der FSM auf 120 Seiten nicht einmal das Wort Polizei fällt. Eine Verkehrsprävention ohne Polizei wäre undenkbar.

Wir brauchen einen wirkungsvollen Kinder- und Jugendmedienschutz!

Der Begriff des Jugendmedienschutzes ist juristisch durch den JMStV vorgeprägt. Dies lässt häufig eine Debatte über die Funktion des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in ►

⁵ Phillip Seibt, Ansgar Siemens 2017 „Strafverfolgung im Internet Wenn die Polizei nicht weiterkommt“, online verfügbar unter <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/cyberkriminalitaet-polizei-fordert-mehr-werkzeuge-a-1182501.html>

⁶ Thomas-Gabriel Rüdiger 2018 „Das Broken Web: Herausforderung für die Polizeipräsenz im digitalen Raum“ in Thomas-Gabriel Rüdiger, Petra Saskia Bayerl „Digitale Polizeiarbeit – Herausforderungen und Chancen“, Springer ISBN 978-3-658-19755-1

⁷ Bram Vandeputte 2018 „In Nederland patrouilleert de wijkpolitie ook op het internet“, online verfügbar unter <https://www.vrt.be/vrtnews/nl/2018/02/14/digitale-wijkagent/>

⁸ Jan Schumann 2017 „Beleidigende Kommentare – Land schickt Streife gegen Hasskriminalität in Netz“, online verfügbar unter https://www.mz-web.de/sachsen-anhalt/landespolitik/beleidigende-kommentare-land-schickt-streife-gegen-hasskriminalitaet-ins-netz-29317220?dmcid=sm_fb

⁹ MZ 2016 „Hasskommentare im Netz Polizei geht virtuell auf Streife im Internet“, online verfügbar unter <https://www.mz-web.de/sachsen-anhalt/hasskommentare-im-netz-polizei-geht-virtuell-auf-streife-im-internet-25206740>



den Medien bereits daran scheitern, dass sich auf das bisherige Verständnis von einem Jugendmedienschutz zurückgezogen wird. Es erscheint vor dem Hintergrund der Interaktionsrisiken des digitalen Raumes notwendig, dass ein moderner Jugendmedienschutz sich aber gerade nicht mehr nur als ein einfaches Rechtswerk versteht, der Kinder vor dem Einfluss von Medien schützen soll. Vielmehr erscheint es sinnvoll, wenn ein effektiver Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum – also ein Kinder- und Jugendmedienschutz – sich vergleichbar aufbaut wie die Verkehrsprävention und das Ziel hat, die Viktimisierungswahrscheinlichkeit durch Straftaten im digitalen Raum zu minimieren. Also ein System, in dem Erwachsene in die Lage versetzt werden, eine Medienkompetenz sowie auch die Vermittlung von Regeln und den sicheren Umgang mit Medien, auch an ältere Kinder zu vermitteln. Bildungseinrichtungen, die diese

Medienkompetenz mit pädagogischen Mitteln vertiefen und auf fachlich fundierte Basis stellen.

Aber wir brauchen auch Rechtsregularien, die als Basis für Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Straftaten dienen und gleichzeitig beispielhaft Betreiber zu Schutzmaßnahmen verpflichten. Als vierte Ebene bedarf es einer Instanz – vornehmlich ist dies der Rechtsstaat – der diese Regularien auch effektiv durchzusetzen weiß und gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit der Ahndung von Straftaten im digitalen Raum erhöht.

Nur die Verzahnung dieser Mechanismen kann eine Art digitale Generalprävention erreichen, in dessen Rahmen sich ein Jugendmedienschutz und auch die Vermittlung von Medienkompetenz effektiv entfalten können. So können auch Kinder effektiv geschützt werden, deren Familienhaus die notwendige Medienkompetenz nicht vermittelt.

Über den Autor

Thomas-Gabriel Rüdiger
M. A. Kriminologie, AkadR
- Cyberkriminologie -

Kriminologe am Institut für Polizeiwissenschaft (IfP)
 Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg
 Institut für Polizeiwissenschaft (IfP)

